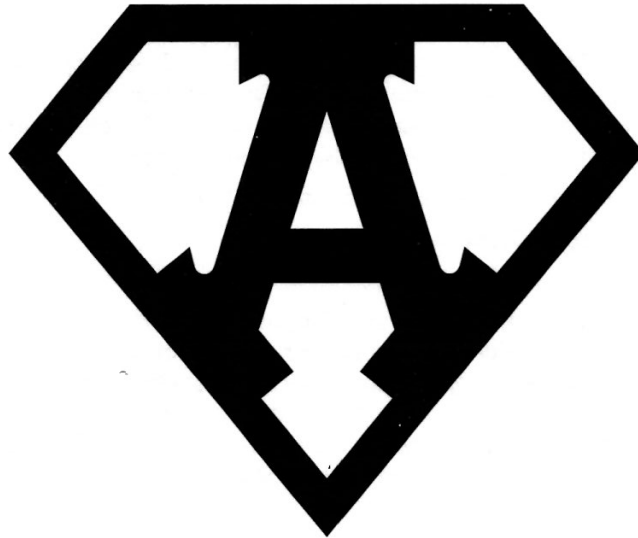


Statuten



Frisbee Club Flying Angels Bern

Genehmigt durch die Hauptversammlung
vom 25. November 2023

Inhaltsverzeichnis

I)	Name und Sitz.....	2
II)	Zweck.....	2
III)	Zugehörigkeit.....	2
IV)	Mitgliedschaft.....	3
V)	Finanzierung / Haftung.....	4
VI)	Organisation.....	5
VII)	Schlussbestimmungen.....	7
	Anhang I.....	8
	Anhang II.....	9
	Anhang III.....	11



I) Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FRISBEE CLUB FLYING ANGELS BERN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Name

Sein rechtlicher Sitz befindet sich in der Gemeinde Bern.

Sitz

II) Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und die Verbreitung des Frisbeesports unter Beachtung der Interessen des Leistungs-, des Breiten- und des Nachwuchssports. Er engagiert sich in der Teilnahme und der Durchführung von regionalen bis internationalen Turnieren und Meisterschaften.

Zweck

Die Vereins-Grundsätze sind im Vereinsleitbild festgehalten.

Grundsätze

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Neutralität

Art. 3

Der Frisbee Club Flying Angels Bern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diesen Wert vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Frisbee Club Flying Angels Bern anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic (siehe Anhang 2) und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

Ethik

Art. 4

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Frisbee Club Flying Angels Bern und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts

Doping

Art. 5

Der Frisbee Club Flying Angels Bern unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Club selbst und seine Mitarbeitenden verbindlich.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III) Zugehörigkeit

Art. 6

Der Verein ist der Swiss Ultimate Association (nachfolgend SUA genannt) angeschlossen.

Zugehörigkeit

Art. 7

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SUA sind für den Verein verbindlich, sofern sie nicht gegen die Regeln des WFDF (World Flying Disc Federation) und des EFDF (European Flying Disc Federation), das Ethik-Statut, das Doping-Statut und die Ethik-Charta von Swiss Olympic verstossen.

Verbindliches



IV) Mitgliedschaft

Art. 8

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Nachwuchsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Gastmitglieder

Mitgliederkategorien

Art 9

Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Aktivmitglieder

Art. 10

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter gemäss SUA ist «Nachwuchsmitglied». Zu dieser Mitgliederkategorie gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie 20 Jahre alt werden.

Nachwuchsmitglieder

Art. 11

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

Ehrenmitglieder

Art. 12a

Jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein beitreten will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönnermitglied werden.

Gönnermitglieder

Art. 12b Gastmitglieder

Frisbee-Spieler:innen, die sich einmalig und über einen fest definierten Zeitraum von maximal sechs Monaten in Bern oder der Nähe von Bern aufhalten (z.B. für Praktika, Austausch und weiteres), dürfen als Gast-Spieler:innen an unseren Trainings und Turnieren teilnehmen. Gastmitglieder treten dem Verein für maximal sechs Monate bei. Der Austritt erfolgt automatisch.

Gastmitglieder

Art. 13

Interessierte können dem Verein jeder Zeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten.

Eintritt

Gesuche um Aufnahme in den Verein erfolgen durch das Aufnahmeformular, welches spätestens nach viermaligem Probetraining an den Vorstand gelangt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung gezogen werden.

Mit dem Eintritt bestätigt das Mitglied, dass es die Statuten des Vereins akzeptiert. Alle Mitglieder werden durch den allgemeinen Datenschutz (siehe Anhang III) geschützt.

Datenschutz

Art. 14

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich.

Austritt

Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.



Art. 15

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Ausschluss

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an das Präsidium zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen. Die Präsidentin / der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 16

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «VI Organisation» geregelt. Den Angehörigen der Kategorien Aktiv- und Nachwuchsm Mitglieder sowie Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.

Art. 17

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Pflichten der Mitglieder

V) Finanzierung / Haftung

Art. 18

Der Verein wird wie folgt finanziert:

Finanzierung

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge / Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Vereinseigene Profitcenter
- Sponsoring
- Subventionen
- Weiteres

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Haftung

Art. 20

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Mitgliederbeiträge

Art. 21

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Versicherung

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.



VI) Organisation

Art. 22

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober. Vereinsjahr

Art. 23

Die Vereinsorgane sind:

Organe

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisionsstelle

Art. 24

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Ordentliche Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Der Vorstand kann in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage entscheiden, die Hauptversammlung elektronisch durchzuführen. Ebenfalls obliegt dem Vorstand in einer besonderen oder ausserordentlichen Lage der Entscheid, dass Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg abgehalten werden dürfen.

Art. 25

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen. Ausserordentliche Hauptversammlung

Art. 26

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung unter Angaben der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Einberufung der Hauptversammlung

Art. 27

Anträge gemäss Art. 24 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Anträge

Art. 28

Alle Mitglieder sind ab dem zurückgelegten 14. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Stimm- und Wahlrecht

Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.



Art. 29

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Erforderliches Mehr

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Art. 30

Die Hauptversammlung wird vom Präsidium oder bei der Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Gang der
Verhandlung

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Versammlungsleitung stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt sie zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlanger.

Art. 31

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

Zusammensetzung

Folgende Ämter müssen mindestens vorhanden und besetzt sein:

Präsidium, Vizepräsidium, Ressortleitung Finanzen.

Sämtliche Ämter können mit einer Co-Funktion besetzt werden. Bei der Besetzung der Ämter wird, wenn möglich auf eine ausgewogene Genderverteilung und Teamvertretung geachtet.

Der Vorstand setzt sich des Weiteren aus den Ressortleitungen zusammen.

Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Amts-dauer/Wahlen

Der Vorstand konstituiert sich – ausser dem Präsidium – selbst.

Art. 32

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Aufgaben

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

Art. 33

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Vertretung des
Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 34

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Das Präsidium stimmt und wählt mit, bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.



Art. 35

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jede Kommission muss einem Vorstandsmitglied unterstellt sein.

Kommissionen

Art. 36

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres eine Revisionsstelle. Dieser obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht.

Revision

VII) Schlussbestimmungen

Art. 37

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Swiss Ultimate Association gespendet.

Art. 38

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 25.11.2023 in Wabern in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 39

Änderungen dieser Statuten müssen in jedem Fall in schriftlicher Form festgehalten und von der Hauptversammlung angenommen werden.

Statutenänderungen

Linda Läderach
Co-Präsidentin

Lorenz Jordi
Co-Präsident

Bern, 16. Dezember 2023

Anhang

- Mitgliederbeiträge Flying Angels Bern
- Ethik-Charta Swiss Olympic
- Datenschutz Flying Angels Bern



Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung vom 27. November 2021 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder	CHF 200 / Jahr
- Aktivmitglieder Studierende / Lernende (jeweils bis 30 Jahre)	
- Externe Spielerinnen und Spieler	CHF 100 / Jahr
- Nachwuchsmitglieder	CHF 100 / Jahr
- Gönnermitglieder	CHF 50 / Jahr
- Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
- Gastmitglieder	freiwilliger Beitrag

Club-Mitglieder, die auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind, zahlen nur die Hälfte einer Jahresmitgliedschaft, jedoch mindestens 50 CHF. Voraussetzung für die Reduktion des Jahresbeitrags ist der proaktive Nachweis des Sozialleistungsbezugs durch die Club-Mitglieder. Der reduzierte Mitgliederbeitrag für Studierende oder Lernende gilt bis zum Vereinsjahr, in dem das Mitglied 30 Jahre alt wird.

Diese Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Diese Mitgliederbeiträge behalten Ihre Gültigkeit, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Sportlerinnen und Sportler, die an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften der SUA teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch die SUA festgelegt und direkt durch die Sportlerinnen und Sportler beglichen.

Linda Läderach
Co-Präsidentin

Lorenz Jordi
Co-Präsident

Marco Elmiger
Ressortleitung Finanzen

Bern, 16. Dezember 2023



Anhang II

Ethik-Charta von Swiss Olympic



Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern.
Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

www.spiritofsport.ch

... for the **SPiRiT** of **SPORt**

2015



Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the SPIRIT of SPORT ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the SPIRIT of SPORT fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre neun Prinzipien für gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the SPIRIT of SPORT setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Ittigen
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.

Die aktuelle Ethik-Charta von Swiss Olympic kann unter folgendem Link heruntergeladen werden.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta.html>



Anhang III

Datenschutz – Flying Angels Bern

Mitgliederdaten

Der Verein speichert die Daten, die mit dem Eintrittsformular aufgenommen werden. Diese sind z.B. Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Medieneinwilligung.

Datenverarbeitung

Alle Mitgliederdaten sind ausschliesslich durch den Vorstand einsehbar. Zusätzlich haben die Coaches des jeweiligen Teams den Zugriff auf die Daten der Mitspielenden.

Die Kontaktangaben wie Telefonnummern (Gruppenchats) oder E-Mail-Adressen werden innerhalb der eigenen Teams zur Kommunikation verwendet und sind von den Team-Mitgliedern dementsprechend über das eingesetzte Medium einsehbar.

Datenweitergabe

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Einzige Ausnahme ist die Meldung der Mitgliederdaten an den Verband «SUA». Dabei werden Vor- und Nachname, Geschlecht und Geburtstag an den Verband übermittelt. Der Verband verpflichtet sich die Daten nur für den internen Gebrauch zu verwenden.

Werden zusätzlich Daten weitergegeben, so müssen vorgängig alle betroffenen Personen mit Zweck der Bekanntgabe und mit einem Widerspruchsrecht informiert werden. Dies gilt für vereinsinterne- sowie externe Personen.

Website

Auf der Website werden grundsätzlich die Daten zur Verwendung der Website gespeichert. Diese schliessen keinen Rückschluss auf Personen.

Bei der Bestellung von Artikel im Onlineshop werden die benötigten Angaben für die Kaufabwicklung gespeichert.

Medien

Der Verein ist interessiert an Foto und Videoaufnahmen vom Trainingsbetrieb, Turnieren oder Vereinsaktivitäten. Diese Medien werden für den Auftritt des Vereins intern und extern verwendet. Dies beinhaltet unter anderem die Website flyingangels.ch sowie die sozialen Kanäle des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht die Verwendung von Medien, auf dem diese zu sehen sind, zu verbieten. Diese Medieneinwilligung wird mit den Mitgliederdaten gespeichert.

Nichtsdestotrotz ist jedes Vereinsmitglied verantwortlich das nichterwünschte Fotografieren direkt bei der fotografierenden Person oder der Eventveranstaltung zu melden.

E-Mail-Adressen

Beim Eintritt wird dem Mitglied eine E-Mail-Adresse mit fixer Weiterleitung eingerichtet. Diese E-Mail-Adresse ist persönlich und wird bei Austritt gelöscht.

Der Verein hat diverse nicht-persönliche E-Mail-Adressen wie z.B. info@flyingangels.ch, die an die verantwortlichen Personen im Club weitergeleitet werden. Diese E-Mail-Adressen werden weitergegeben und erreichen die jeweiligen Funktionäre im Verein.

Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit das Recht die von ihm gespeicherten Daten einzusehen und allfällige Korrekturen zu verlangen.